

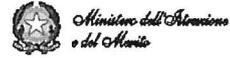


FUTURA

**LA SCUOLA
PER L'ITALIA DI DOMANI**



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



GEGENSTAND: Nationaler Aufbau- und Resilienzplan (PNRR), Mission 4 - Bildung und Forschung - Komponente 1 - Stärkung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: vom Kindergarten bis zur Universität - Investition 3.1 "Neue Kompetenzen und neue Sprachen", finanziert von der Europäischen Union - Next Generation EU".

**ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTBESTEHEN VON UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN,
INTERESSENKONFLIKTEN UND STIMMENTHALTUNG**

(gemäß Artikel 46 e 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000)

Die unterfertigte PARDATSCHER ULRIKE, geboren in am , Steuernr. , im Dienst an dieser Schule als LEHRPERSON nimmt ihre Ernennung als Kommissionsmitglied für die Bewertung der eingegangenen Bewerbungen für das Auswahlverfahren bezüglich des Einsatzes von Beauftragungen für die Umsetzung von Fortbildungen für den digitalen Wandel, Workshops vor Ort und Aktivitäten der Lerngemeinschaft für die Praxis. – CUP F84D23006810006

als:

- Mitglied
- Mitglied (Sekretärin);
- Vorsitzende

an und

nach **Einsichtnahme** in das Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 mit „*Neuen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und zum Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen*“;

nach **Einsichtnahme** in das gesetzvertretende Dekret Nr. 165 vom 30. März 2001 mit „*Allgemeinen Vorschriften für die Arbeit in der öffentlichen Verwaltung*“;

nach **Einsichtnahme** in insbesondere Artikel 35bis, Absatz 1 a) und 2 des genannten gesetzvertretenden Dekretes Nr. 165, der besagt dass „1. Wer wegen einer Straftat nach Kapitel I, Titel II, des zweiten Buchs des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist, auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist: a) darf nicht

Mitglied einer Kommission für den Zugang zum öffentlichen Dienst oder für dessen Auswahl sein, auch nicht für Sekretariatsaufgaben; [...] 2. Die in Absatz 1 vorgesehene Bestimmung ergänzt die Gesetze und Verordnungen über die Bildung von Kommissionen und die Ernennung ihrer Sekretär*innen“;

nach Einsichtnahme in das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 über „Bestimmungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“

nach Einsichtnahme in den Verhaltenskodex für das Personal der Autonomen Provinz Bozen, der vom Landesrat mit Beschluss Nr. 839 vom 28.08.2018 genehmigt und mit Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 10 vom 31.08.2018 verbreitet wurde;

nach Einsichtnahme in die Bekanntmachung vom 19. März 2024, betreffend das Auswahlverfahren bezüglich des Einsatzes von 2 Personaleinheiten von Fortbildner*innen/Lehrpersonen und 2 Personaleinheiten von Tutor*innen, die mit der Umsetzung von 2 Workshops vor Ort für Lehrpersonen und Verwaltungspersonal (Investition 2.1 "Integrierter digitaler Unterricht und Schulungen für den digitalen Wandel für das Schulpersonal", finanziert von der Europäischen Union - Next Generation EU“).

ERKLÄRT

in dem Bewusstsein, dass die Fälschung von Urkunden und Erklärungen nach dem Strafgesetzbuch und den einschlägigen Sondergesetzen strafbar ist und dass, sollte sich herausstellen, dass das hier Erklärte nicht der Wahrheit entspricht, dies den Verfall aller gemäß Artikel 75 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 erlangten Vorteile und die Anwendung aller anderen gesetzlich vorgesehenen Sanktionen in der genannten Eigenschaft gemäß und im Sinne der Artikel 46 und 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 zur Folge hat:

- a) sich nicht in einer Situation der Unvereinbarkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 39/2013 und Artikel 53 des Gesetzesdekrets Nr. 165/200 befindet bzw. falls Unvereinbarkeitssituationen bestehen, diese wie folgt sind: _____

_____;
- b) gemäß Artikel 35-bis des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001 nicht wegen einer Straftat nach Titel II Kapitel I des Zweiten Buches des Strafgesetzbuches verurteilt worden zu sein, auch wenn das Urteil nicht rechtskräftig ist;
- c) weder direkt noch indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse an dem zu prüfenden Verfahren gemäß und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vom Landesrat mit Beschluss Nr. 839 vom 28.08.2018 genehmigt und mit Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 10 vom 31.08.2018 bekannt gegebenen Verhaltenskodex für das Personal der Autonomen Provinz Bozen zu haben, noch mich in einem anderen (auch nur potentiellen) Interessenkonflikt im Sinne von Art. 6bis des Gesetzes Nr. 241/1990 zu befinden. Insbesondere erklärt sie, dass die Übernahme des Auftrags als Kommissionsmitglied:
- i. keinen eigenen Interessen dient;
 - ii. keinen Interessen von Verwandten bis zum zweiten Grad oder Verschwägerten, Ehegatten oder Lebensgefährten oder von Personen, mit denen sie regelmäßig in Kontakt steht, dient;
 - iii. keine Interessen von Personen oder Organisation berührt, mit der sie oder ihr Ehepartner einen anhängigen Rechtsstreit oder eine ernsthafte Feindschaft oder ein erhebliches Kredit- oder Schuldenverhältnis hat;

- iv. keine Interessen von Personen oder Organisationen berührt, deren Vormund, Kuratorin, Anwältin oder Bevollmächtigte, wirtschaftliche Eigentümerin oder einer Körperschaft, Vereinigung, einschließlich Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, eines Ausschusses, einer Gesellschaft oder einer Einrichtung ist, deren Direktorin oder Geschäftsführerin sie ist
- d) den Verhaltenskodex für das Personal der Autonomen Provinz Bozen zur Kenntnis genommen zu haben, der vom Landesrat mit Beschluss Nr. 839 vom 28.08.2018 genehmigt und mit Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 10 vom 31.08.2018 verbreitet wurde;
- e) sich zu verpflichten, die Schule unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die sich im Laufe des Auftrages ergeben können;
- f) sich zu verpflichten, die Schule über alle sonstigen Umstände zu informieren, die die Durchführung des Auftrags verhindern;
- g) gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und der Gesetzesverordnung Nr. 196 vom 30. Juni 2003 über die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten informiert worden zu sein und insbesondere darüber, dass diese Daten ausschließlich zu den Zwecken, für die diese Erklärungen abgegeben werden, verarbeitet werden, auch mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen, und die entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Neumarkt, am 25.03.2024

DIE ERKLÄRENDE

Unfard

Anlage:

unterschiedene Kopie eines gültigen Personalausweises der Erklärenden

COGNOME	PARDATSCHER		ZUNAME
NOME	ULRIKE		VORNAME
NATO IL	27/12/1993		GEB. AM
(ATTO - AKT NR.	P./T.	S./S.)
	6-I-A/1994		
A	BOLZANO/BOZEN		IN
CITTADINANZA	ITALIANA/ITALIENSCH		STAATSÜBERSCHAFT
RESIDENZA	SALORNO/SALURN		WOHNHAFT IN
VIA	VIA STAZIONE/BAHNHOFSTRASSE 48		STRASSE
STATO CIVILE	STATO LIBERO/NICHT GEBUNDEN		FAMILIENSTAND
PROFESSIONE	INSEGNANTE SC, MEDIA/MITTELSCHULEHRERIN		BERUF
CONNOTATI E CONTRASSEGNI SALIENTI	PERSONEN-BESCHREIBUNG		
STATURA	GROSSE	SEGN PARTICOLARI	BES KENNZEICHEN
160 cm		nessuno-keine	
CAPELLI	HAARE		
castani-braune			
OCCI	AUGEN		
castani-braune			



Ulrike Pardatscher

FIRMA DEL TITOLARE SALORNO/SALURN UNTERSCHRIFT DES INHABERS 03/01/2019

Il . . . am

Impronta del dito indice sinistro Abdruck des linken Zeigefingers

IL SINDACO DER BÜRGERMEISTER

DER BÜRGERMEISTER - IL SINDACO

Roland Lazzeri

Ul Pardatscher

Valida fino al Gültig bis zum
27/12/2029



CARTA IDENTITÀ - IDENTITÄTSKARTE Euro 5,16
SEGRETERIA - SEGRETERIA Euro 0,25

AZ 2925114

I.P.Z.S. spa - D.C.V. - ROMA

REPUBBLICA ITALIANA REPUBLIK ITALIEN



COMUNE DI GEMEINDE
SALORNO/SALURN

CARTA IDENTITÀS
D'IDENTITÀ KARTE

N. AZ 2925114

DI VON
PARDATSCHER ULRIKE

